

BAYERNBUND

Kreisverband München u. Umgebung e.V.

SATZUNG

Fassung vom 3. Juni 2002

1.Abschnitt: Name, Sitz u. Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „BAYERNBUND Kreisverband München und Umgebung e.V.“ ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Bestandteil des BAYERNBUND e.V. Sitz München. Die Beschlüsse des Landesverbandes sind für diesen Verein verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Zweck und Ziel des Vereins ist es, das bayerische Traditionsbewußtsein stärker zu vergegenwärtigen, um für die Zukunft unseres Landes eine sichere Voraussetzung zu schaffen. Hierzu gehören:
 - die Pflege der heimischen Sprache, Literatur u. Geschichte sowie der Volkskultur und des Brauchtums in Altbayern
 - die Erhaltung und Förderung des in über vierzehnhundertjähriger Tradition gewachsenen Staatsbewußtseins im bayerischen Volk und der darauf beruhenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung Bayerns zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und einer durch den Föderalismus garantierten Freiheit und Befriedung im deutschen Raum;
 - die Förderung der Einigung Europas auf regional-föderativer Grundlage.
- (4) Der Bayernbund sucht seine Ziele zu erreichen insbesondere durch:
 - die Zusammenarbeit aller in dieser Zielsetzung gleichgesinnter Kräfte;
 - Veranstaltungen, Vorträge, Studien und Veröffentlichungen.
 - Studienreisen zu kulturhistorischen Stätten
 - Herausgabe eines Informationsdienstes.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Bareinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Bayernbund steht allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstigen Personenvereinigungen offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Vereins und seines in § 2 festgelegten Zweckes bereit sind.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand genehmigt und durch die Landesleitung bestätigt. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluß des Vereins ist Beschwerde zum Landesverband des Bayernbund e.V. zulässig.
- (4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Landesleitung auf Antrag der Mitgliederversammlung. Gegen dieses Abstimmungsergebnis gibt es keinen Widerspruch.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Bayernbund e.V. (Landesverband) in einer Landesversammlung festgesetzt.
- (2) Zuschläge können von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes auf Antrag beschlossen werden.
- (3) Der Bayernbund Kreisverband München und Umgebung e.V. ist zum Empfang von Spenden zur eigenen Verwendung berechtigt.
- (4) Die beschlossenen Beiträge sind im 1.Quartal des laufenden Geschäftsjahres unter Einräumung einer Frist von vier Wochen anzufordern. Bei Nichtzahlung ruhen die Mitgliederrechte.
- (5) Der Schatzmeister des Kreisverbandes führt vierteljährlich den bestimmten Anteil an den Landesverband ab.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins und der Satzung nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

3.Abschnitt: Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 7 Beisitzern

- gegebenenfalls dem Geschäftsführer.

(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf die Zusammensetzung der Mitgliederschaft Rücksicht genommen werden.

(3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, die auf 4 Jahre erfolgt, ist die Satzung des Bayernbundes e.V. einschlägig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen übergeordneten Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen wichtigen Angelegenheiten von herausragender Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird ein Beirat entsprechend den Bestimmungen für den Landesbeirat gebildet.

§ 10 Vertretung des Vereins

(1) Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein kann den Verein nach außen hin vertreten.

(2) Die Stellvertreter werden im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Im Falle dessen Verhinderung übernimmt ein weiterer stellvertretender Vorsitzender die Vertretung.

(3) Die Vertretung des Vorsitzenden bedarf stets des Einvernehmens mit diesem.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes berufen.

(2) Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich mindestens zwei Wochen vorher ein und gibt dabei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Behandlung von weiteren Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Abschnitt: Kassenwesen und Revision

§ 13 Zuständigkeit des Schatzmeisters

Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 14 Revision

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Revisoren haben jährlich mindestens eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich bekanntzugeben.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen, sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes als Abschrift zuzusenden.

5. Abschnitt: Verfahrens- und Wahlordnung

§ 16 Eintritt der Landessatzung

- (1) Soweit Verfahrens- oder Wahlordnungsfragen nicht ausdrücklich geregelt sind, gilt die Satzung des Bayernbundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitglieder des Bayernbundes e.V., die zum 1.1.2002 Mitglieder des Kreisverbandes München und Umgebung waren, werden automatisch Mitglieder des Kreisverbandes München und Umgebung e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder analog den Vorschriften des Bayernbundes e.V.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Bayernbundes e.V. Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2002 beschlossen worden.

Die Änderung von § 3 (2) und § 12 (1) wurde beschlossen in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 3. Juni 2002.

- (2) Im übrigen gilt die Satzung des Landesverbandes Bayernbund e.V.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinsregister Amtsgericht München VR 17714 v.24.6.2002